

Verordnung

über das Schulgeld an der Musikschule Menzingen

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Grundschulunterricht (2. EK und 1. - 3. Klasse) ist unentgeltlich und wird in Gruppen unterrichtet.

Der Erwachsenen- und Früherziehungsunterricht wird zum nicht subventionierten Tarif angeboten.

Ausnahmsweise können auch Jugendliche aus anderen Gemeinden zum entsprechenden Tarif den Unterricht an der Musikschule besuchen (Spezialinstrumente, besondere Verhältnisse).

II. Schulgeld und Ermässigungen

Die Tarife sind aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich. Sie verstehen sich durchwegs pro Semester.

Wenn mehrere Kinder einer Familie den Instrumentalunterricht besuchen, gilt folgender Rabatt:

für das 2. Kind	20%
für das 3. Kind	30%
für das 4. Kind	40%
für das 5. und jedes weitere Kind	50%

Als 1. Kind gilt dasjenige, welches als erstes der Musikschule beigetreten ist.

Die Gewährung des Rabattes gilt sinngemäss auch bei einem Kind, das gleichzeitig mehrere Instrumente erlernt. Der Besuch der Vorstufe und der Grundstufe sowie des Ensemblesunterrichtes wird bei der Festlegung des Rabattes nicht berücksichtigt. Der Unterricht für musikalische Früherziehung, Erwachsene ab dem 20. Altersjahr sowie aussergemeindliche Jugendliche ist ebenfalls nicht rabattberechtigt.

III. Fälligkeiten, Zahlungsfristen

Schulgeldrechnungen werden jeweils für ein Semester (nach Schuljahresbeginn und nach den Sportferien) gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Für den Ausfall einzelner Unterrichtsstunden besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

Bei vorzeitigem Austritt aus der Musikschule sowie bei verspäteter Abmeldung besteht kein Anrecht auf Erlass bzw. Rückzahlung des Schulgeldes. Abmeldungen müssen schriftlich bis 15. Dezember (1. Semester)¹ oder 31. Mai (2. Semester) bei der Schulleitung eingereicht sein.

¹ Änderung laut GR-Beschluss vom 7. Februar 2011.